

Tragische Vorfälle behindern Großstadtverkehr

Zwei Suizide mit weitreichenden Behinderungen für Hunderttausende

Ein 77-jähriger Mann steigt bewusst aufs Gleisbett und lässt sich von einem Zug erfassen, der ihn 50 Meter weit mitschleift. Eine 72-jährige Rollstuhlfahrerin rollt in der Nähe ihrer Wohnung mit voller Absicht aufs Gleisbett, um sich selbst zu töten. Über beide Vorfälle berichtet die Online-Ausgabe einer Berliner Tageszeitung.

Ein Leser beschwert sich beim Presserat, weil er Ziffer 8, Richtlinie 8.7, verletzt sieht. Darin steht, dass im Fall von Selbsttötungen Zurückhaltung in der Berichterstattung geboten ist. Der Beschwerdeführer erinnert an wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach detaillierte Berichte zu Nachahmungstaten führen könnten. Dieser Gefahr ist sich die Redaktion der Zeitung bewusst. Deshalb berichte sie prinzipiell nicht über Suizide, die in der großen Stadt täglich mehrfach geschähen. Die Redaktion mache aber Ausnahmen, so etwa, wenn ein Suizid mehrstündige Verspätungen im öffentlichen Nahverkehr zur Folge hätte. Schwerpunkt in solchen Fällen seien aber die Störungen im Verkehrsfluss. Insbesondere im Fall der 72-jährigen Frau habe die Redaktion jedoch nicht darauf verzichten können, zumindest die Umstände anzudeuten. Der Grund dafür seien Gerüchte gewesen, dass es sich um eine Straftat oder einen tragischen Unfall gehandelt haben könnte.

Die für die Berichterstattung über Selbsttötungen gebotene Zurückhaltung nach Richtlinie 8.7 des Pressekodex wurde in diesen beiden Fällen nicht ausreichend beachtet. Die Beschwerde ist begründet; Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Richtlinie 8.7 zielt vor allem auf die Schilderung näherer Begleitumstände ab. Mit Blick auf mögliche Nachahmer sollte die Presse darauf verzichten. Die Redaktion hat insofern Recht: Es besteht ein öffentliches Interesse daran, über die Sperrung einer wichtigen Verkehrsrouten informiert zu werden. Die Verhältnismäßigkeit wird in der Berichterstattung jedoch nicht gewahrt. Schwerpunkt sind die Details der mutmaßlichen Suizide und nicht die Auswirkungen für die Fahrgäste. Auf letzteres hätte sich die Redaktion beschränken müssen. (0267/14/2)

Aktenzeichen:0267/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung